

Entscheidung  
in dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 2/1988/P

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den  
Vorsitzenden, [...], [...], [...]

- Antragsteller -

gegen

1. [...], [...], [...]

2. [...], [...], [...]

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11. Juni  
1988 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Hannelore Kohl, stellvertretenden Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretenden Vorsitzender

beschlossen: Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der  
Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 22. Januar  
1988 ist unzulässig.

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1985 an die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks [...] beantragte der Vorstand des SPD-Ortsvereins [...] aufgrund eines am 22.5.1985 gefaßten Beschlusses die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegner sowie gegen [...], [...], [...], wegen fortgesetzten parteischädigenden Verhaltens; zur Begründung wurde im wesentlichen geltend gemacht, daß die Antragsgegner seit Jahren mit dem seinerzeitigen Junge Union-Ehrenvorsitzenden und jetzigen Vorsitzenden der Bayernpartei in [...], [...], zusammenarbeiteten. Deswegen habe es immer wieder Auseinandersetzungen gegeben, die in der Öffentlichkeit der SPD geschadet hätten. Bereits 1982 habe es zwischen dem Bezirksvorstand der Falken und den [...] Falken Differenzen wegen der Zusammenarbeit mit [...] gegeben, was schließlich in einer von den Falken betriebenen Teestube zu einem Hausverbot geführt habe. Mit [...] -Anhängern seien Feten im Falkenheim in [...] gefeiert worden, auf Seminaren der Falken seien Junge Union-Mitglieder anwesend gewesen. Es seien zahlreiche junge Mitglieder geworben worden, für die der Beitrag von dem Juso-Konto abgebucht worden sei; das Geld hierfür sei nach Aussagen des damaligen Juso-Sprechers [...] von [...] an [...] gegeben worden. Ausweislich eines "Strategie-Papiers" habe man die Mehrheit im Ortsvereinsvorstand bekommen und "die Alten" ausschalten wollen. Die "Unterwanderer" seien nach Scheitern ihres Unternehmens ausgetreten. Die Antragsgegner hätten zur letzten Europawahl durch Unterschrift eine Unterstützungsliste der Bayernpartei unterstützt, was der Antragsgegner [...] auch zugegeben habe. Im Kommunalwahlkampf 1984 hätten die Jusos unter maßgeblicher Beteiligung der Antragsgegner einen eigenen Wahlkampf geführt; die Antragsgegner seien auch wesentlich daran beteiligt gewesen, daß die Grundsätze für die Arbeitsgemeinschaften nicht eingehalten worden seien. Auslösendes Moment für den Antrag seien die Vorfälle in der Teestube in [...] am 15.5.1985 gewesen, als unter Verantwortung der Antragsgegner Mitgliedern des Bezirksvorstands der Falken der Zutritt zur Teestube verwehrt worden sei. Daß sich [...] gleichsam als "Hausherr" der Teestube geriere, bestätige die Zusammenarbeit.

Nachdem die Unterbezirksschiedskommission auch auf Mahnungen vom 23.10. und 22.11.1985 hin untätig geblieben war, beantragte der Antragsteller am 7.1.1986 unter

Berufung auf § 6 Abs. 4 Schiedsordnung die Weiterleitung der Angelegenheit an die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...], die das Verfahren schließlich in Gang setzte. Der Antragsteller vertrat dabei die Auffassung, daß schon die Unterstützung der Bayernpartei bei der letzten Europawahl Grund für einen Parteiausschluß sei.

Die Bezirksschiedskommission setzte zunächst für den 3.6.1986, 16.00 Uhr, eine mündliche Verhandlung an, zu der die Antragsgegner per Einschreiben mit Rückschein persönlich geladen wurden. Während dem Antragsgegner zu 2. die Ladung am 16.5.1987 persönlich ausgehändigt wurde, holte der Antragsgegner zu 1. die Ladung, die ausweislich einer von der Bundesschiedskommission eingeholten Auskunft des Postamts 1 in [...] vom 29.3.1988 für eine Woche zur Abholung bereitgehalten worden war, worüber beim Empfänger die vorgeschriebene Benachrichtigung hinterlassen worden war, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von sieben Werktagen nicht ab, so daß die Sendung am 23.5.1986 an den Absender zurückgesandt wurde.

Bei der mündlichen Verhandlung waren lediglich der Antragsgegner zu 2. und der Antragsgegner [...] anwesend; nachdem eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen war, weil der Antragsteller seine Zustimmung zu einem Vergleichsvorschlag der Bezirksschiedskommission nicht erteilte, beraumte diese schließlich auf Drängen des Antragstellers eine erneute mündliche Verhandlung für den 22.1.1988, 16.30 Uhr in [...] an. Die Ladung hierzu wurde der Ehefrau des Antragsgegners zu 1. am 15.12.1987 ausweislich des Rückscheins ausgehändigt, während die Ladung an den Antragsgegner zu 2. nicht abgeholt wurde und am 8.1.1988 zurückgelangte. Der Antragsgegner zu 1. erklärte, daß er aus dienstlichen Gründen an dem Termin nicht teilnehmen könne, bisher aber auch überhaupt nicht von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen unterrichtet worden sei.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.1.1988 entschied die Bezirksschiedskommission, daß den Antragsgegnern gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei für die Dauer von zwei Jahren aberkannt werde. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß die Antragsgegner beharrlich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und hierdurch das Parteiinteresse der SPD in [...] geschädigt hätten. Die Antragsgegner hätten jahrelang mit [...] zusammengearbeitet, der als politischer

Gegner der SPD feststehe und auch ansonsten in diesen Jahren für negative Schlagzeilen in [...] und darüber hinaus gesorgt habe. Da die Antragsgegner als SPD-Mitglieder öffentlich bekannt gewesen seien, hätten sie durch diese Zusammenarbeit auch die SPD geschädigt. Allein aus dieser Tatsache sei der Denkkzettel des Funktionsverbots auf Zeit gerechtfertigt. Trotz erheblichen Verdachts sehe die Schiedskommission den Nachweis, daß die Antragsgegner mit ihrer Unterschrift die Bayernpartei-Liste unterstützt hätten, nicht als voll erbracht an. Ein voller Nachweis hätte zu einem Parteiausschluß geführt. Die Verdachtsmomente seien jedoch so erheblich, daß sie auch beim vorliegenden Schiedsspruch von Gewicht gewesen seien.

Gegen die am 8. bzw. 11.2.1988 zugestellte Entscheidung haben die Antragsgegner mit am 16.2.1988 (Antragsgegner zu 1.) bzw. am 18.2.1988 (Antragsgegner zu 2.) eingegangenen Schreiben bei der Bundesschiedskommission Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission eingelegt.

Der Antragsgegner zu 1., der derzeit Sprecher der Juso-AG in [...] ist, hat zunächst gerügt, daß die zuständige Schiedskommission des Unterbezirks [...] hätte tätig werden müssen. Außerdem sei ihm kein hinreichendes rechtliches Gehör gewährt worden. Er habe die Antragsschrift des Ortsvereins [...] niemals erhalten. Ihm sei daher nicht die Möglichkeit genügender Äußerung eingeräumt worden. Die Ladung zur ersten mündlichen Verhandlung sei ihm nicht zugestellt worden, so daß er an der Sitzung nicht habe teilnehmen können, noch sich habe entschuldigen können. Er sei nicht vom Ortsverein [...] aufgefordert worden, schriftlich zu erklären, daß er den Wahlauf Ruf der Bayernpartei nicht unterschrieben habe und daß er damit einverstanden sei, daß beim Statistischen Landesamt Auskunft über die entsprechenden Listen eingeholt werde. Eine solche Forderung habe man ihm gegenüber weder mündlich noch schriftlich erhoben. Er erkläre jedoch, daß er einen Wahlauf Ruf der Bayernpartei niemals unterschrieben habe, noch jemals unterschreiben werde. Die Bayernpartei sei für ihn eine Partei, deren politische Vorstellungen er nicht unterstützen könne und zu deren grundsätzlicher Programmatik er in politischer Gegnerschaft stehe. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission leide daran, daß der erhobene Vorwurf der Zusammenarbeit mit [...] in keiner Weise belegt werde, ebensowenig die Behauptung, die Antragsgegner hätten beharrlich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und hierdurch das Parteiinteresse der SPD in [...] geschädigt. Eine politische Zusammenarbeit sei im übrigen ja schon deswegen

nicht verwerflich, weil dies beispielsweise auch innerhalb von Parteien in Form von Koalitionen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene häufig praktiziert werde. Eine politische Zusammenarbeit zwischen den [...] Jungsozialisten und [...] bzw. der Jungen Union [...] habe lediglich innerhalb des Rings Politischer Jugend in [...] bestanden und sich auf die gemeinsame Durchführung von Podiumsdiskussionen mit Vertretern aller politischer Parteien in [...] beschränkt. Der Vorwurf der persönlichen Zusammenarbeit sei lächerlich. Derartige persönliche Beziehungen seien absolut nichts Außergewöhnliches, auch nicht in [...]. Soweit der Antragsgegner [...] durch eine unter Druck erfolgte Äußerung den Eindruck erweckt haben sollte, daß man die Bayernpartei-Liste unterstützt habe, könne dies nur im Hinblick auf das gegen ihn laufende Verfahren gewertet werden, nicht aber gegen die übrigen Antragsgegner. Die Entscheidung gehe auch nicht auf die jeweiligen Gegebenheiten der Antragsgegner ein. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung, die die Bundesschiedskommission insbesondere mit dem Ziel einer gütlichen Einigung durchgeführt hat, erklärte der Antragsgegner zu 1. u.a., daß er weiterhin für den Fall, daß die Antragstellerseite mitteile, wer die Informationen über die angebliche Unterschrift für die Bayernliste gegeben habe, mit einer entsprechenden Nachprüfung beim Statistischen Landesamt einverstanden sei. In der Zwischenzeit habe er die ihm bisher noch fehlenden Schriftsätze einsehen können. Wegen des Vorfalles in der Teestube habe es auch im Rahmen der Falken ein Schiedsverfahren gegeben, in dem sich die Vorwürfe nicht als haltbar erwiesen hätten. An Einzelheiten, wer seinerzeit an der privaten Feier in der Teestube teilgenommen habe, könne er sich nicht mehr erinnern. In der Vergangenheit habe sich die Zusammenarbeit der Juso-AG mit der Partei schwierig gestaltet; in den letzten zwei Jahren sei die Juso-AG praktisch tot gewesen. An der kürzlich • durchgeführten Jahreshauptversammlung hätten 13 stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen. Nunmehr gestaltet sich die Zusammenarbeit konstruktiver; eine geplante Veranstaltung zur Jugendpolitik in [...] werde auch vom Vorstand unterstützt. In der Vergangenheit habe man Öffentlichkeitsarbeit gemacht, ohne diese von der Partei genehmigen zu lassen; auch habe es in der Vergangenheit Widersprüche zur Partei gegeben. Er verfüge über eine eigene Juso-Mitgliederkartei und lasse die Presseerklärungen privat drucken. Mit programmatischen Äußerungen der Partei, etwa im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Programms, habe man sich noch nicht befaßt.

Der Antragsgegner zu 1. beantragt,

1. das Parteiordnungsverfahren einzustellen,
2. hilfsweise, das Parteiordnungsverfahren an die zuständige Schiedskommission des Unterbezirks [...] zurückzuverweisen,
3. hilfsweise, das Parteiordnungsverfahren wegen mangelhafter Aufklärung des Tatbestandes bzw. Verweigerung des rechtlichen Gehörs zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Antragsgegner zu 2. macht zunächst geltend, daß ihm die Antragsschrift zum zweiten Schiedsgerichtsverfahren nicht zugestellt worden sei, so daß er dazu weder habe Stellung nehmen noch den Termin wahrnehmen können. Er habe nie mit dem politischen Gegner, insbesondere [...], politisch zusammengearbeitet und habe dies auch nie vorgehabt. Seine politischen Aktivitäten basierten allein auf seiner persönlichen Überzeugung und hätten nicht den politischen Zielen der Partei widersprochen. Er sei bisher in der SPD und in der Juso-AG kein Funktionär gewesen und habe sich lediglich als einfaches Mitglied an der politischen Arbeit beteiligt, so daß er auch als SPD-Mitglied keine negativen Schlagzeilen in der Presse zu verantworten habe. Presseartikel über die Teestubenbesetzung seien nicht von ihm geschrieben oder initiiert worden. Er habe keine Unterschriften geleistet, die die Bayernpartei unterstützt hätten; wenn man ihm darlege, wie man zu dieser Behauptung der Unterschriftsleistung für die Zulassung der Bayernpartei zur Europawahl gekommen sei, werde er sein Einverständnis zu einer Auskunft beim Landeswahlleiter geben. In der mündlichen Verhandlung vom 11.6.1988 erklärte der Antragsgegner zu 2. weiter, daß er nunmehr stellvertretender Juso-Vorsitzender in [...] sei. Am Tag des Vorfalls in der Teestube sei er Vorsitzender der Falken in [...] gewesen. Man habe ihn gefragt, ob an diesem Feiertag (Vatertag) eine Feier in der Teestube abgehalten werden könnte; er selbst sei mit eingeladen gewesen. Er könne nicht mehr alle der insgesamt etwa 30 Teilnehmer der Feier benennen. Einladender sei der Genosse [...] gewesen, Mitglied der SPD; u.a. sei auch [...] dageigewesen. An weitere Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe seinerzeit den Vertretern des Bezirksvorstandes der Falken den Eintritt verboten, weil diese sehr aggressiv aufgetreten seien. Wegen der Art des Auftretens dieser Mitglieder des Bezirksvorstandes der Falken und der von diesen herbeigerufenen Genossen [...] und [...] habe man sich veranlaßt gesehen, das Gebäude über andere Wege durch Hintertüren bzw. durch Abseilen zu verlassen. Es habe sich damals um eine private Feier gehandelt, bei der man zunächst einige

Schnäpse getrunken und dann Spiele durchgeführt habe. Ihm sei [...] persönlich bekannt; ebenso wisse er um die Gerüchte, daß dieser Mitglied einer Sekte sei. Er habe zu [...] keine anderen Beziehungen als etwa andere Genossen zu CSU-Mitgliedern im Stadtrat.

Der Antragsgegner zu 2. beantragt sinngemäß,

1. die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 22. Januar 1988 aufzuheben und festzustellen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe,
2. hilfsweise, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben und die Sache zur Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Bundesschiedskommission hat eine Auskunft des Postamtes 1 in [...] darüber eingeholt, ob der Einschreibebrief Nr. 201 a für den Antragsgegner zu 1. im Mai 1986 diesem ausgehändigt wurde, bzw. wie dieser Einschreibebrief behandelt wurde. Wegen des Ergebnisses wird auf die Äußerung des Postamtes 1 [...] vom 29. März 1988 (Blatt 29 der Schiedskommissions-Akten) verwiesen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1988 wurden die Antragsgegner u.a. auf das Erfordernis gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung hingewiesen, ihr Mitgliedsbuch vorzulegen; dem sind sie bis zum Ende der mündlichen Verhandlung am 11.6.1988 nicht nachgekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen, insbesondere auch auf die Niederschrift über den Termin der mündlichen Verhandlung in [...] am 11.6.1988.

## II.

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 22.1.1988 ist unzulässig, da die formellen Voraussetzungen der Berufung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 4 Schiedsordnung). Nach § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung muß im Falle der Berufungseinlegung durch den Antragsgegner bis zum Ablauf der Begründungsfrist - das heißt innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der

angefochtenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung) - dessen Mitgliedsbuch bei der Bundesschiedskommission eingegangen sein.

Selbst wenn man vorliegend berücksichtigt, daß die der Entscheidung der Bezirksschiedskommission beigefügte Rechtmittelbelehrung die Antragsgegner nicht ausdrücklich auf dieses Erfordernis hingewiesen hat, sondern nur einen allgemeinen Hinweis auf die §§ 25, 26, 30 Schiedsordnung enthält, ist entscheidend, daß die Antragsgegner jedenfalls in der ihnen zugestellten Ladung vom 13.5.1988, mit der sie zur mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission am 11.6.1988 geladen worden sind, auf dieses Erfordernis hingewiesen und gebeten worden sind, ihre Mitgliedsbücher umgehend vorzulegen. Dem sind die Antragsgegner bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen. Daß die Bundesschiedskommission von einer sofortigen Anwendung des § 26 Abs. 4 Schiedsordnung abgesehen und den Antragsgegnern zunächst Gelegenheit gegeben hat, das formale Erfordernis des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung zu erfüllen, hat seinen Grund in der Besonderheit des vorliegenden Verfahrens; die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Schiedsordnung zulässigerweise wegen des Untätigbleibens der Unterbezirksschiedskommission angerufene Bezirksschiedskommission hat nämlich in der Sache überhaupt die erste Entscheidung gefällt, so daß - anders als in sonstigen Fällen - die Mitgliedsbücher nicht schon bei der Bezirksschiedskommission vorliegen mußten. Die Bundesschiedskommission hatte mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 11.6.1988 auch ohne Vorliegen der Mitgliedsbücher darüber hinaus die Hoffnung verbunden, daß möglicherweise eine gütliche Einigung herbeigeführt werden könnte.

Danach braucht die Bundesschiedskommission auf die von den Antragsgegnern geltend gemachten Rügen hinsichtlich des Verfahrensablaufs nicht mehr einzugehen; gleichwohl sei angemerkt, daß diese nicht durchgegriffen hätten. Insbesondere könnten sich die Antragsgegner nicht darauf berufen, ihnen das rechtliche Gehör versagt worden. Die Umstände der Ladung des Antragsgegners zu 1. zu dem ersten Termin der Bezirksschiedskommission am 3.6.1986 spielen schon deswegen keine Rolle, weil der Antragsgegner zu 1. jedenfalls zu dem zweiten Verhandlungstermin am 22.1.1988 zu Händen seiner Ehefrau durch Einschreiben mit Rückschein am 15.12.1987 ordnungsgemäß geladen worden ist; in dem allgemein gehaltenen Hinweis, daß er an diesem Tag aus dienstlichen Gründen anderweitig unterwegs sei,

hat die Bezirksschiedskommission zu Recht keinen Grund für eine erneute Vertagung der Sache gesehen. Daß ihm die Unterlagen, die ihm mit der ersten Ladung zum Termin am 3. Juni 1986 zugesandt werden sollten, nicht hat zur Kenntnis nehmen können, weil er diese Sendung seinerzeit nicht abgeholt hat, hat der Antragsgegner zu 1. sich selbst zuzurechnen. Im übrigen hat er in der mündlichen Verhandlung am 11.6.1988 angegeben, die entsprechenden Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen zu haben, und auf die angebotene Aushändigung durch die Bundesschiedskommission verzichtet. Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 Schiedsordnung gilt eine Sendung auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist. Kann der Betroffene unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war. Der Antragsgegner zu 1. hat zu keinem Zeitpunkt näher erläutert, weshalb er die Sendung damals, von der er ausweislich der Auskunft des Postamts [...] vom 29.3.1988 ordnungsgemäß benachrichtigt worden war, nicht hätte abholen können.

In Anwendung dieser Vorschriften gilt auch die Ladung zum Termin vor der Bezirksschiedskommission am 22.1.1988 an den Antragsgegner zu 2. als wirksam zugestellt, denn auch diese Sendung wurde hinreichend lange zur Abholung bereitgehalten.

Nach alledem hätte jedenfalls kein Anlaß für eine Zurückverweisung der Sache an die Bezirksschiedskommission bestanden. Im übrigen wäre die Berufung der Antragsgegner aber auch in der Sache ohne Erfolg geblieben.

Die Bezirksschiedskommission hat den Antragsgegnern gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut zu Recht für die Dauer von zwei Jahren das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei aberkannt.

Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission haben sich die Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht, der wegen des damit verbundenen Schadens nach außen eine Sanktion im Parteiordnungsverfahren erfordert, die über eine Rüge hinausgeht. Dies gilt auch dann, wenn man - wie dies die Bezirksschiedskommission zutreffend getan hat - den Vorwurf, die Antragsgegner hätten mit ihrer Unterschrift die Liste der Bayernpartei zur

Europawahl unterstützt, unberücksichtigt läßt, weil weitere Ermittlungen in diese Richtung mit Grundsätzen des Datenschutzes in Konflikt geraten könnten.

Die Bezirksschiedskommission ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Antragsgegner jahrelang mit einem politischen Gegner nämlich [...] - in einer Art und Weise zusammengearbeitet haben, die nach Art und Inhalt über die auch zwischen politischen Gegnern ansonsten durchaus üblichen Kontakte weit hinausging. [...] erscheint nach den der Bundesschiedskommission vorliegenden Unterlagen als "schillernde" Gestalt; politisch betätigt er sich, nachdem er Junge Union-Ehrenvorsitzender war, jetzt in der Bayernpartei, deren Vorsitzender in [...] er ist und für die er Mitglied des Stadtrats und des Kreistages ist. Im übrigen soll er Jugendliche in Art einer Sekte um sich geschart haben; er soll sich auch als "Jesus" bezeichnen lassen. Die Antragsgegner haben es in persönlich zurechenbarer Weise zu verantworten, daß in der Öffentlichkeit in [...] der Eindruck entstehen konnte, die Jugendorganisation der SPD arbeite mit [...] politisch in besonderer Weise zusammen, ja sogar, daß dieser auch die Jugendorganisation der SPD gleichsam habe "unterwandern" können. Die Antragsgegner haben die von dem Antragsteller erhobenen Vorwürfe und die diese auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission belegenden Umstände im Ergebnis nicht überzeugend widerlegen könne.

Die Vorwürfe im Antragsschriftsatz vom 2.6.1985, daß seinerzeit zahlreiche junge Mitglieder geworben worden seien, deren Beitrag im Ergebnis von [...] bezahlt worden sei - der z.B. selbst seinerzeit in verschiedenen politischen Parteien zugleich Mitglied war und letztlich deswegen aus der CSU austrat, um wohl einem Ausschlußverfahren zuvorzukommen - haben die Antragsgegner zu keinem Zeitpunkt bestritten, ebensowenig, daß in diesem Zusammenhang "Strategiepapiere" erstellt wurden, um im SPD-Vorstand die Mehrheit zu bekommen.

Besonderes Gewicht ist ferner im Rahmen des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens dem Vorgang um die damals von den Falken in [...] betriebene Teestube am 15.5.1985 beizumessen, und zwar einerseits wegen der organisatorischen und inhaltlichen Nähe zwischen SPD und Falken, andererseits wegen der personellen Identität der handelnden Personen. Die Antragsgegner waren damals mitverantwortlich dafür, daß Mitglieder des Bezirksvorstands der Falken nicht in das Haus gelassen wurden mit der Begründung, es finde eine private Feier statt,

und daß sogar die Polizei gerufen werden mußte. Die ausweichende Art, in der die Antragsgegner auf Fragen der Bundesschiedskommission nach Veranstalter, Kreis der Eingeladenen und Ablauf reagierten, bestärkt die aus dem Akteninhalt über den Ablauf dieses Zwischenfalls - schon soweit er unstrittig ist - gewonnene Überzeugung, daß es sich seinerzeit nicht um eine lediglich private Feier aus Anlaß des Vatertags gehandelt hat, für die einem X-beliebigen Dritten die Räume des Falkenheims überlassen wurden, sondern daß es sich um eine von [...] organisierte Veranstaltung mit einem durchaus politischen Hintergrund - nämlich dem Ziel der Einflußnahme auf möglichst viele oder sogar alle Jugendorganisationen in [...] - handelte. Die gesamten Geschehnisse wurden in [...] in der Öffentlichkeit auch in diesem Sinne gesehen und diskutiert, wie die vorliegenden Presseveröffentlichungen deutlich machen. Daß die Antragsgegner auch weiterhin an dieser Form der Zusammenarbeit festhalten und bereit sind, [...] immer wieder ein Podium für Äußerungen zu geben, wird nach Auffassung der Bundesschiedskommission beispielhaft deutlich an dem geplanten Ablauf einer der nächsten Veranstaltung der Juso-AG zur Jugendpolitik in [...]. In diesem Zusammenhang haben die Antragsgegner selbst eingeräumt, daß in der Vergangenheit - unter ihrer Verantwortung - von der Juso-AG Öffentlichkeitsarbeit gemacht wurde, ohne dies den parteiinternen Regelungen entsprechend mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen. Es ist nicht ersichtlich, daß sich dies unter der Verantwortung der Antragsgegner in Zukunft ändern würde, denn der Antragsgegner zu 1. hat beispielsweise erklärt, daß er über „eine eigene Juso-Mitgliederkartei verfüge“ und „Presseerklärungen privat gedruckt“ würden.

Nach alledem hätte auch die Bundesschiedskommission die von der Bezirksschiedskommission verhängte Maßnahme für geboten erachtet.

Inge Donnepp